



**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN**

WA I	ALLGEM. WOHNGEBIET		VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTWINKEL DER BUNDESBAHN)
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL		MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZU GUNSTEN DER STADT FÜRTH (ABWASSERKANAL Ø 25)
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		FLÄCHE FÜR VERSORGENSLAGEN (TRAFOSTATION)
△	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG		
—	BAUGRENZE		
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
—	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		
—	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (KIRCHE)		

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE**

■	VORHANDENE BEBAUUNG
+	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
693	FLURNUMMERN

**BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG**

§ 1  
 DER BEBAUUNGSPLAN NR 285 BESTEHT AUS:  
 a) DIESEM PLANBLATT VOM 25.6.1970, GEÄNDERT AM 8.12.1970, 30.7.1971.  
 b) BEILAGLICH AUFZUBEHENDEN FESTSETZUNGEN.

§ 2  
**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) I.S. DES §-BauNVO. DIE AUSNAHMEN DES § 4 (3) ZIFF 5 UND 6 BauNVO WERDEN NICHT BESTÄNDIGTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. DIE NEBENANLAGEN DES § 4 (1) BauNVO SIND UNZULÄSSIG.

§ 3  
**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 (1) BauNVO.

§ 4  
**BAUWEISE**  
 ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN INNERHALS DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND. IM ÜBRIGEN GILT BEZÜGLICH DES GRENZANBAUES VON GARAGEN DER ART 7 ABS 5 BayBO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.8.1969 (GV. BL. S. 263).

§ 5  
**AUSSERE GESTALTUNG**  
 a) WERBEANLAGEN, DIE AUFGRUND DES ART 85 BayBO GENEHMIGUNGSFREI SIND, UNTERLIEGEN DER GENEHMIGUNGSPFLICHT.  
 b) ALLE NICHT ÜBERBAUBAREN UND NICHT BEFESTIGTEN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.  
 c) FÜR DIE EINFRIEDUNGEN AN DEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN WIRD EINE HOHE VON 1,30M FESTGESETZT. DIE ART DER EINFRIEDUNG IST NICHT VORGESCHRIEBEN.  
 d) ALS DACHFORM FÜR DIE WOHNGEBÄUDE IM GELTUNGSBEREICH SIND SOWOHL FLACHGEGENIGTE SÄTTEL- UND WALMDÄCHER VON 26°-32° NEIGUNG, ALS AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. BEI DACHHAUSBAU ALS VOLLGESCHOSS SIND SÄTTELDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 48°-60° ZULÄSSIG.

§ 6  
 DIE FRÜHEREN STADTEBAULICHEN FESTSETZUNGEN, DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN, TRETEN AUSSER KRAFT. AUSSER KRAFT TRITT INSBESONDERE DER VON DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN MIT RE. NR. 1V/3-2600 I 13 VOM 12.9.1950 FESTGESETZTE BAULINIENPLAN NR. 223.

FÜR DEN ENTWURF UND SEINE TECHN. RICHTIGKEIT:  
 BEARBEITET: 26.1970  
 GEZEICHNET: 16.6.1970  
 GEPRÜFT: 14.1971  
 VPL: 21.4.1971  
 GEPRÜFT: 25.6.1970  
 GEÄNDERT: FÜRTH, 25.6.1970  
 8.12.1970  
 30.7.1971

DER STADTRAT VON FÜRTH HAT FÜR DAS GEBIET IN DEN GRENZEN DES IM PLAN FESTGESETZTEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES AM 10.9.1964 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 30 BBAUG. BESCHLOSSEN.

FÜRTH, 26.6.1970  
 STADT FÜRTH  
 BAUREFERAT

(RETTIG)  
 OBERBAURAT

(SCHNEIDER)  
 BERUFSM. STADTRAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS, GEM § 2 ABS 6 BBAUG VOM 28.7.0 BIS EINSCHL. 25.9.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGGUNG SIND AM 8.12.70 ÖRTSUBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

FÜRTH, 8.12.1970  
 STADT FÜRTH  
 STADTPLANUNGSAMT

(RETTIG)  
 OBERBAURAT

(SCHERZER)  
 OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN MIT ALLEN SEINER TEILEN IST GEM § 10 BBAUG MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 28.7.71 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FÜRTH, 23.9.1971  
 STADT FÜRTH

(SCHERZER)  
 OBERBÜRGERMEISTER

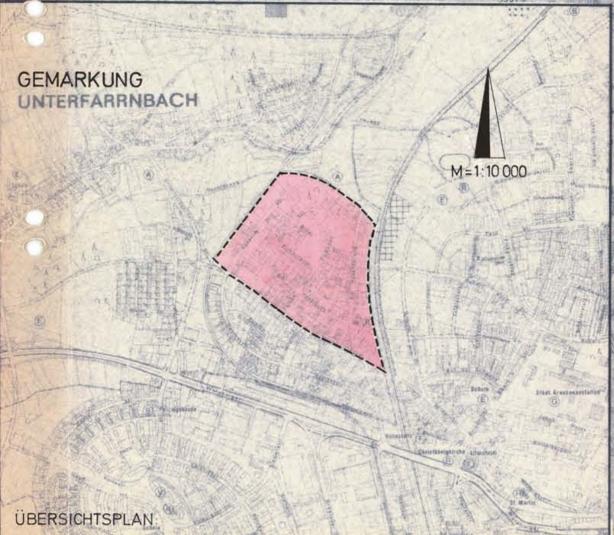
DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM § 11 BBAUG VON DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN MIT RE. VOM 8.10.1971 NR. 1,8-2600 I 26/71 GENEHMIGT WORDEN.

FÜRTH, 12.11.1971  
 STADT FÜRTH

(SCHERZER)  
 OBERBÜRGERMEISTER

FÜRTH, 8.11.1971  
 STADT FÜRTH  
 STADTPLANUNGSAMT

(RETTIG)  
 OBERBAURAT



PLANBLATT ZUM  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 285**  
 GEBIET: ZWISCHEN UNTERFARRNBACHER STRASSE, DER FL.NR. 675/4, DER BAMBERGER BAHNLINIE DEM HASSELLOHWEG UND DER FLUGPLATZBAHN  
 GEMARKUNG: UNTERFARRNBACH